

RS UVS Steiermark 2004/11/15 30.15-24/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2004

Rechtssatz

Als Übertretung nach § 17 Abs 2 KJBG wurde dem Geschäftsführer eines Hotels vorgehalten, Jugendliche im Gastgewerbe an näher angeführte Tagen nach 22.00 Uhr (bis längstens 23.00 Uhr) beschäftigt zu haben. Jedoch ist eine derartige Beschäftigung nach § 17 Abs 2 KJBG ausdrücklich bis 23.00 Uhr erlaubt, sofern die Bestimmung des § 17 Abs 7 KJBG eingehalten wird. § 17 Abs 7 KJBG schränkt die Erlaubnis nach Abs 2 nur insoweit ein, als die regelmäßige Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 22.00 und 23.00 Uhr an die Voraussetzung geknüpft wurde, dass die Jugendlichen bestimmten Untersuchungen unterzogen werden. Daher hätte im Spruch nach § 44a Z 1 VStG zur Dokumentation des Fehlens einer Erlaubnis nach § 17 Abs 2 KJBG auch darauf hingewiesen werden müssen, dass die betroffenen Jugendlichen nach 22.00 Uhr regelmäßig beschäftigt wurden, und dass die hierfür gemäß Abs 7 erforderliche jährliche Untersuchung nicht durchgeführt worden war.

Schlagworte

Jugendliche Beschäftigung Gastgewerbe Erlaubnis Einschränkung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at